



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2019 1005
Datum:	07.08.2019
Federführung:	20 Finanz- /Steuerabteilung
Aktenzeichen:	20.022.005

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Außerplanmäßige Auszahlung - Eilentscheidung

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	20.08.2019	Entscheidung			
Rat	12.09.2019	Kenntnisnahme			

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: 27.000,00 €	36509.787113	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Laufende Kosten: rd. 500,00 €	11106.421101	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt gem. 117 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 89 NKomVG der Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei dem Produktkonto 36509.783100 (Auszahlungen für Branderkennungsanlagen) in Höhe von 27.000,00 € zu.

Der Rat der Stadt Burgdorf nimmt die außerplanmäßige Auszahlung zur Kenntnis.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Im Rahmen einer Brandverhütungsschau in den Kindertagesstätten durch die Region Hannover wurde festgestellt, dass in den einzelnen KiTa's Branderkennungsanlagen zu installieren sind. Die neue DIN-Norm aus dem Jahr 2018 (DIN VDE 0826-2) besagt, dass der Einsatz von Systemen zur Branderkennung mit örtlicher Warnung insbesondere in Bauten mit besonderem Personenrisiko, u.a. Kindertagesstätten, erforderlich ist. Im Haushalt wurden dafür keine Mittel veranschlagt.

Für die KiTa AWO werden voraussichtlich 14.000,00 € und für die KiTa Villa Mercedes 13.000,00 € benötigt, die außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen sind.

Da die Ausschreibung für alle Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf, in denen eine Installation von Branderkennungsanlagen notwendig ist, Ende August erfolgen soll, ist hier Eilbedürftigkeit gegeben.

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen über 10.000,00 € liegt beim Rat der Stadt Burgdorf. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Zustimmung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheidet gem. § 117 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 89 NKomVG der Verwaltungsausschuss.

Die Deckung dieser zeitlich und sachlich unabweisbaren außerplanmäßigen Auszahlung ist durch entsprechende Minderauszahlungen bei dem Produktkonto 21700.787118 (Gymnasium – Umbau, Sanierung, Brandschutz) gewährleistet.